

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Zweitgutachtens**

LG Bamberg, Urteil vom 13.04.2017, AZ: 3 S 88/16

Hintergrund

Nachdem das AG Bamberg (AZ: 101 C 888/16) den Anspruch auf Erstattung der Kosten für das vom Kläger beauftragten Zweitgutachten abgelehnt hatte, hielt das LG Bamberg den Anspruch im Berufungsverfahren hingegen für erstattungsfähig und gab der Klage statt.

Obwohl eine Beschädigung der Hinterachse im Raum stand, war durch den beklagtenseits beauftragten Gutachter weder eine Untersuchung des Pkw auf der Hebebühne durchgeführt worden, noch fand eine Vermessung der Achsen statt. In dem durch die Beklagte beauftragten Gutachten wurde zudem ein falscher Fahrzeugtyp zugrunde gelegt und die voraussichtlichen Reparaturkosten nach Auffassung des Reparaturbetriebs deutlich zu niedrig kalkuliert.

Aussage

Das LG Bamberg stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass das Recht der Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Kläger nicht ausgeschlossen sein kann, da der Geschädigte nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist. Er darf zu Schadenbehebung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint.

Ziel der Schadenrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage des Geschädigten ohne das Schadenereignis entspricht.

Der Geschädigte ist daher grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Beauftragung eines Sachverständigen ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen.

Es wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Geschädigte die Einholung eines zweiten „eigenen“ Gutachtens selbst dann für erforderlich halten darf, wenn keine Zweifel an der Objektivität oder Richtigkeit des vom Schädiger beauftragten Gutachtens bestehen. Diese Auffassung wird durch den Grundsatz der Waffengleichheit gestützt, der Geschädigte solle das Recht behalten, einen Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen.

Im vorliegenden Fall durfte der Kläger zum Zeitpunkt der Auftragserteilung berechtigte Zweifel sowohl hinsichtlich der Sachkunde und Neutralität des beklagtenseits beauftragten Sachverständigen haben als auch hinsichtlich der Richtigkeit seiner Feststellungen.

Der Sachverständige hatte eine – zumindest nahe liegende – Untersuchung des Pkw auf der Hebebühne und eine Vermessung der Achsen unterlassen, obwohl eine Beschädigung der Hinterachse im Raum stand. Auch weitere Umstände begründeten aus Sicht des Klägers konkrete Zweifel an der Objektivität und Richtigkeit des von der Beklagten beauftragten Gutachters, weshalb er die Einholung eines Zweitgutachtens für erforderlich erachten durfte. Maßgeblich ist hier stets die ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen aus der Sicht des Geschädigten.

Auch der Höhe nach waren die Gutachterkosten nicht zu beanstanden.

Praxis

Das LG Bamberg bestätigt mit überzeugenden Argumenten, dass ein Geschädigter auch dann einen eigenen Gutachter beauftragen darf, wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer bereits einen Sachverständigen beauftragt hat (vgl. auch AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15; AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, AZ: 14 C 35/13; AG Strausberg, Urteil vom 03.03.2015, AZ: 10 C 256/14; AG Köln, Urteil vom 16.10.2013, AZ: 265 C 200/12; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.05.2013, AZ: 30 C 843/12 (32)).

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Verbringungs- und Reinigungskosten**
AG Coburg, Urteil vom 25.04.2017, AZ: 15 C 4/17

Hintergrund

Die Parteien streiten sich über die Höhe des durch einen Verkehrsunfall entstandenen Schadens. Die Klägerin bezifferte den Schaden an ihrem Fahrzeug durch Vorlage einer Reparaturrechnung sowie eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens.

Von der Beklagten bislang nicht bezahlt waren restliche Verbringungskosten von 33,32 € brutto, Reinigungskosten von 64,26 € brutto sowie berechnete „Hilfeleistungskosten“ durch die Werkstatt von 38,56 € brutto.

Die Klage auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes hatte überwiegend Erfolg.

Aussage

Hinsichtlich der Verbringungskosten wurde bereits in dem von der Klägerin beauftragten Gutachten festgestellt, dass diese ortsüblich sind und anfallen. Hierauf durfte die Klägerin auch vertrauen. Wenn eine Werkstatt dann möglicherweise falsch, überteuert oder zu lange repariert, fällt dies in das sogenannte „Werkstatttrisiko“, welches vom Schädiger zu tragen ist.

Auch die Kosten der Fahrzeugreinigung fanden sich bereits im Schadensgutachten. Hier lag es nach der Auffassung des Gerichts bereits auf der Hand, dass angesichts der vorgenommenen Lackierarbeiten insbesondere auch der Innenbereich des Fahrzeugs durch die Schleifarbeiten verunreinigt wird und naturgemäß wieder gereinigt werden muss.

Lediglich die Position „Hilfestellung Gutachten“, welche von der Beklagten bestritten wurde, wurde demzufolge abgewiesen. Die Klägerseite blieb diesbezüglich – trotz eines entsprechenden Hinweises des Gerichts – beweisfällig. Hier hätte ein entsprechender Auftrag an die Werkstatt vorgelegt werden müssen.

Praxis

Auch das AG Coburg schließt sich der einheitlichen Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene Reparaturkosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind.

Der Geschädigte darf auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben (vgl. auch AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16; AG Essen, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 131 C 265/16; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13).

- **Keine Verweisung bei durchschnittlichen, ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen**

AG Köln, Urteil vom 19.04.2016, AZ: 263 C 210/15

Hintergrund

Die Parteien streiten unter anderen über die Erstattungsfähigkeit restlicher Reparaturkosten auf fiktiver Basis nach einem Verkehrsunfall.

Die Klägerin legte einen Kostenvoranschlag vor, der auf Grundlage der durchschnittlichen, ortsüblichen Stundenverrechnungssätze erstellt wurde. Die Beklagte meinte, die Klägerin müsse sich auf die (noch) günstigeren Stundenverrechnungssätze eines von ihr benannten Referenzbetriebes verweisen lassen und die im Kostenvoranschlag enthaltenen UPE-Aufschläge seien nicht erstattungsfähig.

Aussage

Das Gericht entschied, dass sich die Klägerin nicht auf die niedrigeren Löhne der Referenzwerkstatt verweisen lassen muss.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Schädiger den Geschädigten zwar unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Geschädigte seiner fiktiven Schadenberechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt. Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall, weil der vorgelegte Kostenvoranschlag gerade keine Stundensätze einer Markenwerkstatt enthielt.

Das Gericht lehnte eine Verweisung des Geschädigten auf eine noch billigere Werkstatt innerhalb oder außerhalb seines Wohnortes ab (vgl. OLG München, Urteil vom 13.09.2013, AZ: 10 U 859/13). Zur Begründung wird ausgeführt, dass das Ziel des Schadenersatzes die Totalreparation sei. Dem Geschädigten soll bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen. Dieser darf dabei nicht beschränkt sein auf die kostengünstigste Wiederherstellung der beschädigten Sache.

Der Geschädigte ist in den durch das Wirtschaftlichkeitsgebot und das Verbot der Bereicherung gezogenen Grenzen grundsätzlich frei in der Wahl und in der Verwendung der Mittel zur Schadenbehebung. Das gilt uneingeschränkt auch bei fiktiver Abrechnung.

Es widerspräche diesem Grundsatz, wenn der Geschädigte im Rahmen der fiktiven Abrechnung letztlich auf bestimmte Stundenverrechnungssätze der billigsten, von der Versicherung ausgesuchten Werkstatt in der Region beschränkt wäre, weil dies in die freie Dispositionsbefugnis des Geschädigten eingreift.

Der zur Schadenbeseitigung erforderliche Betrag bemisst sich auch bei fiktiver Abrechnung danach, welche Reparaturkosten anfallen. Maßgeblich sind insoweit die durchschnittlichen ortsüblichen Sätze in der Wohngemeinde des Geschädigten.

Schließlich gehören nach zutreffender und herrschender Ansicht in der Rechtsprechung auch bei fiktiver Abrechnung die UPE-Aufschläge und die Verbringungskosten zu den erforderlichen Wiederherstellungskosten, wenn diese nach den örtlichen Gepflogenheiten auch bei einer Reparatur angefallen wären (vgl. OLG

Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, AZ: 1 U 108/11; OLG Hamm, Urteil vom 30.10.2012, AZ: 9 U 5/12).

Praxis

Auch das AG Köln stellt in seiner Entscheidung klar, dass sich der zur Schadenbeseitigung erforderliche Betrag nach den durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen bestimmt und nicht nach den günstigsten. Dies hatte bereits das OLG München in seinem Urteil vom 13.09.2013 festgestellt (AZ: 10 U 859/13)

Der Geschädigte muss sich auch bei fiktiver Abrechnung nicht auf eine billigere Werkstatt verweisen lassen, wenn der Reparaturkalkulation bereits mittlere, ortsübliche Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde gelegt wurden.